

Marktgebührenordnung

vom 22. September 2003
geändert am 20. September 2004
geändert am 8. März 2010
zuletzt geändert am 9. Dezember 2013

§ 1	Gebührenpflicht	1
§ 2	Gebühren für Wochenmärkte	1
§ 3	Gebühren für den Martinimarkt	1
§ 4	Gebühren für den Flohmarkt	2
§ 5	Gebühren für den Christkindlesmarkt.....	2
§ 6	Gebühren für den Pferdemarkt.....	2
§ 7	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren.....	2
§ 8	Stromkosten	2
§ 9	aufgehoben (Umsatzsteuerpflicht)	2
§ 10	Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 22.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Märkte wird von den Markthändlern eine Gebühr erhoben.
Gebührenpflichtig ist derjenige Markthändler, der von der Stadt einen Standplatz zugewiesen bekommt. Wird ein Platz mehreren Personen gemeinsam zugewiesen, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebühren für Wochenmärkte

- (1) Die Gebühr für einen Jahresstandplatz beträgt je laufenden Meter Frontlänge:
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Wochenmarkt Innenstadt | 100,00 € |
| b) Wochenmarkt Weststadt | 60,00 € |
| c) Wochenmarkt Burach Ost | 35,00 € |
| d) Wochenmarkt Weissenau | 35,00 € |
- Die Gebühr für einen Tagesstandplatz beträgt je laufenden Meter Frontlänge auf allen Wochenmärkten 2,50 €.
- (2) Durch die Gebühr ist die regelmäßig zulässige Standtiefe von 2 Metern abgedeckt. Wird an einzelnen Tagen über die regelmäßige Standtiefe von 2 Metern hinaus weitere Fläche in Anspruch genommen, so beträgt der Zuschlag hierfür pro Wochenmarkttag und pro zusätzlichem Meter Standtiefe 2,00 € für jeden laufenden Meter Frontlänge.
- (3) Für Imbiss-Stände wird ein Zuschlag von 100% auf die Gebühren in Absatz 1 und 2 erhoben.
- (4) Wird ein Jahresstandplatz während des Jahres zurückgegeben, wird die Gebühr anteilig erhoben.

§ 3 Gebühren für den Martinimarkt

Die Gebühr beträgt für die gesamte Marktdauer (2 Tage) je laufenden Meter Frontlänge 10,00 €. Davon abweichend beträgt die Gebühr für Fahrgeschäfte und Schausteller je Quadratmeter 5,00 €.

§ 4 Gebühren für den Flohmarkt

Die Gebühr für einen Standplatz beträgt je laufenden Meter Frontlänge 5,00 €. Ist die in Anspruch genommene Fläche tiefer als 2 Meter, beträgt der Zuschlag für jeden angefangenen weiteren Meter Tiefe 5,00 € je laufenden Meter Frontlänge. Für Kinder bis 14 Jahre ist der Standplatz vor der Bauhütte gebührenfrei.

§ 5 Gebühren für den Christkindlesmarkt

- (1) Die Gebühr für händlereigene Hütten beträgt je laufenden Meter Frontlänge pro Tag 6,00 €. Für Schulen, gemeinnützige Vereine, soziale und karitative Einrichtungen beträgt die Gebühr je laufenden Meter Frontlänge pro Tag 1,00 €. Wird eine städtische Hütte gestellt, beträgt die Gebühr pro Tag 40,00 €.
- (2) Ist eine Hütte tiefer als 2 Meter, wird ein Zuschlag von 50% erhoben.
- (3) Auf die Gebühren nach Abs. 1 und 2 wird für Imbissstätten ein Zuschlag von 50 % erhoben. Für gewerbliche Imbissstätten oder wenn alkoholische Getränke angeboten werden, wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.

§ 6 Gebühren für den Pferdemarkt

Die Gebühr für einen Standplatz beträgt je laufenden Meter Frontlänge 5,00 €.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Sie ist nach Aufforderung sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden, sofern sie nicht vorher bezahlt wurden, während des Marktes durch die Stadt eingezogen.
- (2) Ergeht abweichend von Abs. 1 Satz 2 ein schriftlicher Gebührenbescheid (Martinimarkt, Christkindlesmarkt, Jahresstandplatz Wochenmarkt), ist die Gebühr 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Bei Nichtentrichtung einer fälligen Gebühr kann der Standplatz entzogen werden.
- (4) Die Gebührenschuld entfällt, wenn ein zugeteilter Marktstand nicht in Anspruch genommen wird und dies mindestens drei Werktage vor Beginn des Marktes der Stadt Ravensburg (dem Marktmeister) mitgeteilt wird.

§ 8 Stromkosten

Die Marktgebühren enthalten nicht die Kosten für den Stromverbrauch des einzelnen Standes.

Für die Stromkosten wird ein gesonderter Auslagenersatz erhoben.

§ 9 aufgehoben (Umsatzsteuerpflicht)

§ 10 Inkrafttreten

§ 5 dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle anderen Regelungen dieser Satzung am 01.01.2004. Sie ersetzen die Marktgebührenordnung vom 28.11.1994.

Anhang : Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausfert- igungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg	Nr.	Datum
Satzung	22.09.2003	105	23.09.2003	01.01.2004 28.09.2003 (§ 5)	224	27.09.2003	
Änderung	20.09.2004	148	23.09.2004	01.07.2004	223	25.09.2004	
Änderung	08.03.2010	029	09.03.2010	01.07.2010	060	13.03.2010	
Änderung	09.12.2013	188	10.12.2013	01.01.2014		13.12.2013	